

Artenschutzrechtliche Betrachtung

zum Bebauungsplan W 223 Gewerbegebiet Mönkeloh
– 3. Änderung –

im Auftrag der Stadt Paderborn

Bearbeitung:



UIH

Ingenieur- und Planungsbüro
Umwelt Institut Höxter

Schlesische Straße 76 • 37671 Höxter
Tel. 05271 / 6987-0 • Fax 05271 / 6987-29
E-Mail: info@uih.de • Internet: www.uih.de

Höxter, im Mai 2011

Artenschutzrechtliche Betrachtung

zum Bebauungsplan W 223 Gewerbegebiet Mönkeloh
- 3. Änderung -

Auftraggeber

Stadt Paderborn

Amt für Umweltschutz und Grünflächen

Pontanusstraße 55, 33095 Paderborn

Projektbetreuung: Herr Moritz
Herr Brinkmann (Stadtplanungsamt)

Auftragnehmer



UIH

Ingenieur- und Planungsbüro
Umwelt Institut Höxter

Schlesische Straße 76 • 37671 Höxter
Tel. 05271 / 6987-0 • Fax 05271 / 6987-29
E-Mail: info@uih.de • Internet: www.uih.de

Projektleitung: Dipl.-Ing. Bernd Schackers
Landschaftsarchitekt AK NW

Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. Björn Christ

unter Mitarbeit von: Dipl.-Ing. Klaus Leifels
Landschaftsarchitekt AK NW

Zitiervorschlag

UIH INGENIEUR- UND PLANUNGSBÜRO UMWELT INSTITUT HÖXTER (2011):
Artenschutzrechtliche Betrachtung zum Bebauungsplan W 233
Gewerbegebiet Mönkeloh – 3. Änderung. Gutachten im Auftrag der Stadt
Paderborn – Höxter (unveröffentl.): 15 S.



INHALT

	SEITE
Anlass und Vorhabensbeschreibung	1
1 Artenschutzrechtliche Betrachtung	2
1.1 Artenschutzrechtliche Grundlagen	2
1.1.1 Rechtlicher Rahmen	2
1.1.2 Begriffserläuterungen	3
1.2 Biotopstrukturen des Planungsraumes	4
1.3 Vorprüfung des Artenspektrums	5
1.4 Zusammenfassung	14
2 Literatur / Quellen	14

TABELLEN

	SEITE
Tab. 1: Im Vorhabensraum potenziell vorkommende „planungsrelevante Arten“	6



ANLASS UND VORHABENSBE SCHREIBUNG

Die Stadt Paderborn plant Änderungen für den rechtskräftigen Bebauungsplan W 223 „Mönkeloh Süd“ vorzunehmen. Nach den Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 und 29.7.2009 (in Kraft seit 1.3.2010) sind die artenschutzrechtlichen Belange bei allen Bauleitverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen. Über die Novellierungen wurden die europäischen Vorgaben der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) in nationales Recht umgesetzt.

Aufgrund des Vorliegens eines rechtskräftigen Bebauungsplans beziehen sich die artenschutzrechtlichen Betrachtungen ausschließlich auf die geplanten Änderungen des Bebauungsplans. In erster Linie werden über die dritte Änderung des Bebauungsplans W 223 „Mönkeloh Süd“ eine Lärm-Emissionskontingentierung für das gesamte Bebauungsplangebiet festgesetzt. Daneben ist die Umwidmung des Geländes der Eissporthalle in ein Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Sportliche Anlagen“ vorgesehen. Eine weitere bereits überplante Fläche zwischen dem vorhabensbezogenen Bebauungsplan W 225 A „Autohof“ und der Pamplonastraße wird in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgenommen. Für den Artenschutz positiv zu werten ist der geplante gestalterische Anspruch im Umgang mit Reklameschildern und Werbeflächen.

Neben diesen Änderungen mit eher förmlichem Charakter ohne bauliche Auswirkungen auf das Plangebiet, ist in Richtung Westen an der Autobahn A 33 eine Erweiterung des ADAC-Fahrtrainingszentrums um einen LKW-Trainingsbereich sowie eine ergänzende Baumöglichkeit für Schulungsräume geplant. Die Erweiterung ist auf einer bisher für ein Regenrückhaltebecken und Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Fläche geplant. Die Regenrückhaltung und die Kompensation wurden bisher noch nicht umgesetzt. Nach Aussage des Stadtentwässerungsbetriebes „STEB“ wird die Rückhaltung nicht benötigt und der Verlust von Kompensationsflächen wurde in der Kompensationsermittlung im Umweltbericht zum Bebauungsplan berücksichtigt.



1 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG

Die Artenschutzprüfung ist ein eigenständiges Instrument, welches dem Erhalt der Arten und der Sicherung der biologischen Vielfalt dient. Dabei ist der Schutz nicht ausschließlich auf das einzelne Individuum oder eine Art ausgerichtet, sondern zudem auf die jeweiligen Lebensstätten.

Die Artenschutzrechtliche Betrachtung ist an die Vorgehensweise der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010 angelegt.

Ein Großteil der geplanten Änderungen des Bebauungsplanes (B-Plan) spielt für den Artenschutz eine untergeordnete Rolle, da sich keine baulichen Veränderungen ergeben. Hierunter fallen die Lärm-Kontigentierung, die Umwandlung der Eishalle zum Sondergebiet (SO) sowie die Einbeziehung der Fläche zwischen dem B-Plan W 225 A „Autohof“ und der Pamplonastraße. Vielmehr sind nur die Erweiterung des ADAC-Trainingsgeländes und die damit verbundenen baulichen Veränderungen von Belang. Die artenschutzrechtliche Betrachtung wird daher, in Abstimmung mit dem Amt für Umweltschutz und Grünflächen der Stadt Paderborn, auf diese Fläche beschränkt.

1.1 Artenschutzrechtliche Grundlagen

1.1.1 Rechtlicher Rahmen

Über die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom März 2002, Dez. 2007 und vom Juli 2009 (in Kraft seit 1.3.2011) wurden die europarechtlichen Vorgaben zum Artenschutz in nationales Recht überführt und eine wesentliche Aufwertung des gesetzlichen Artenschutzes erreicht.

Durch den § 44 BNatSchG wird der Umgang mit besonders geschützten und bestimmten anderen Tier- und Pflanzenarten vorgeschrieben. Nach Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen werden Tiere und Pflanzen besonders geschützter Arten einschließlich ihrer Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützt. Darüber hinaus bestehen für die streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten Störungsverbote sowie Besitz- und Vermarktungsverbote.

Zu den besonders geschützten Arten zählen nach § 7 Abs. 2 BNatSchG

1. alle Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels,
2. alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie,



3. die in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie
4. alle in der Artenschutzverordnung aufgeführten Tier- und Pflanzenarten.

Einige dieser Arten gelten zusätzlich als streng geschützt. Darunter fallen

1. die Arten des Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 sowie
2. alle aufgeführten Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie und
3. die als streng geschützt geführten Tier- und Pflanzenarten der Artenschutzverordnung.

Im Zuge der Kleinen Novelle des BNatSchG vom 12. Dez. 2007 wurden die nur national besonders geschützten Arten (ca. 800 in NRW) von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG, Stand: 01.03.2010). Sie sind aber dennoch in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Das Artenspektrum reduziert sich damit auf die streng geschützten Arten – inkl. der FFH-Anhang-IV-Arten – und die europäischen Vogelarten. Da sich unter den Vogelarten auch zahlreiche Allerweltsarten befinden, wurde für NRW eine Planungshilfe erstellt, welche die 213 regelmäßig in Nordrhein-Westfalen vorkommenden, planungsrelevanten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten auflistet, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung in Fachplanungen zu berücksichtigen sind (MUNLV 2007, vgl. auch Erläuterungen bei KIEL 2005). Unter anderem aufgrund der Aktualisierung der Roten Listen in NRW listet das LANUV aktuell innerhalb des Naturschutzinformationssystems „Geschützte Arten in NRW“ noch 189 planungsrelevante Arten auf (LANUV 2011, <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>).

Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag eine Befreiung nach § 67 BNatSchG gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde, überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern und die Artikel 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie oder die Artikel 5 bis 7 und 9 der VS-Richtlinie nicht entgegenstehen.

Bei den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und den planungsrelevanten „europäischen Vogelarten“ sind alternative Lösungen zu prüfen (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL, Art. 9 Abs. 1 VS-RL). Sofern es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt, ist darzustellen, dass die Population in einem günstigen Erhaltungszustand verbleibt. Nur in diesem Fall kann eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erteilt werden.

1.1.2 Begriffserläuterungen

Lebensstätten: Fortpflanzungs- und Ruhestätten zusammengefasst

Fortpflanzungsstätten: Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte (tlw. ganzes Brutrevier), Eiablage- und Schlupfplätze, Areale, die von den Jungen genutzt werden, u. a.



Ruhestätten: Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen zunächst nicht den Artenschutzbestimmungen. Sie sind aber immer dann relevant, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf deren Erhalt angewiesen ist und auch sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen (KIEL 2007).

Lokale Population: Eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

Aus pragmatischen Gründen werden lokale Populationen auf kleinräumige Landschaftseinheiten, wie z. B. Waldgebiete oder auf gegenüber der Umgebung klar abgegrenzte Bereiche, wie z.B. Naturschutzgebiete abgegrenzt.

Für revierbildende Arten mit großen Aktionsräumen und Arten mit einer flächigen Verbreitung werden größere administrative Abgrenzungen, wie Gemeinde- oder Kreisgebietsgrenzen gewählt.

1.2 Biotopstrukturen des Planungsraumes

Auf der zu betrachtenden Fläche der Erweiterung des ADAC-Trainingsgeländes sind im bisher rechtsgültigen B-Plan eine Regenrückhaltung und die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Diese wurden jedoch bis zum heutigen Zeitpunkt nicht umgesetzt. Daher wird, in Abstimmung mit dem Amt für Umweltschutz und Grünflächen der Stadt Paderborn, für die weiteren Betrachtungen die aktuell vorherrschende Nutzung als Ackerfläche zu Grunde gelegt.

Getrennt durch einen landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg schließt westlich an die Ackerfläche ein breiter Gehölzstreifen zur Abpflanzung der anschließend folgenden Autobahn A 33 an. Auf der anderen Seite der Autobahn schließt das Naturschutzgebiet Ziegenberg an. Die angrenzenden Bereiche im Norden sind rechtskräftig als Industrieflächen festgesetzt und im Osten befindet sich das derzeitige Trainingsgelände des ADAC. Im Süden grenzt an die Erweiterungsfläche die Autobahnab- und zufahrt an und in der Folge weitere Ackerflächen.



1.3 Vorprüfung des Artenspektrums

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung wurde für den Untersuchungsraum keine systematische Erfassung faunistischer Daten vorgenommen, da dies aufgrund der vorherrschenden Nutzung und der Belastungssituation durch die Autobahn A 33 in Abstimmung mit dem Amt für Umweltschutz und Grünflächen der Stadt Paderborn für nicht erforderlich erachtet wurde.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung beruht daher auf der Auswertung der beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) vorliegenden Daten zum Messtischblatt 4318 „Borchen“ (LANUV 2011). Die Abfrage wurde hierbei auf den Lebensraumtyp „Äcker und Weinberge“ beschränkt, da sich die Verhältnisse für die Arten der angrenzenden und von der Autobahn bereits stark vorbelasteten (Lärm, Immissionen, etc.) Gehölzbereiche nicht wesentlich verändert. Aufgrund der genannten Vorbelastung ist ohnehin nicht mit dem Vorkommen seltener, lärmempfindlicher Arten zu rechnen.

Aufgrund der Habitatansprüche der Arten und den vorherrschenden Biotopstrukturen und Beeinträchtigungen kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle Gefährdung für einige Arten der Auswertung von vornherein ausgeschlossen werden. Darunter fallen auch Arten, welche zwar den Vorhabensraum als Teil ihres Nahrungshabitats nutzen, jedoch nicht darauf angewiesen sind und im Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten oder vielmehr besser geeignete Flächen vorfinden (z. B. Großer Abendsegler, Mäusebussard und Rotmilan). In Bezug auf die Beeinträchtigungen von Vögeln durch Straßenverkehr wurden die vorgeschlagenen Effektdistanzen des FuE-Vorhabens „Vögel und Verkehrslärm“ zugrunde gelegt (GARNIEL ET AL. 2007), innerhalb welcher kein populationsrelevantes Vorkommen und keine Reproduktion zu erwarten ist.

In der folgenden Tab. 1 werden die ermittelten Arten mit ihrem Schutzstatus und getrennt nach Artengruppen aufgelistet. Bei den weiter zu betrachtenden Arten wird die letzte Spalte zur Einschätzung des Vorkommens im Vorhabensraum farblich hinterlegt.



Tab. 1: Im Vorhabensraum potenziell vorkommende „planungsrelevante Arten“ (Artenermittlung über Naturschutz-Fachinformationen-NRW (LANUV 2011) mit Beschränkung auf den Lebensraumtyp „Äcker und Weinberge“) mit Angabe des Erhaltungszustands in NRW (kontinentale Region)

= günstig
 = ungünstig / unzureichend
 = ungünstig / schlecht

Art	Rote Liste NRW (1999)	beson. gesch.	streng. gesch.	FFH-RL V-RL	Habitatanforderungen (nach Informationssystem der LANUV, Geschützte Arten in NRW, 2008)	Einschätzung / Vorkommen im Planungsraum
Säugetiere						
Großes Mausohr <i>(Myotis myotis)</i>	2	•	•	Anh. IV	Winterquartiere Höhlen, Stollen und Keller, Brunnenschächte, alte Bergwerke, Felsspalten Sommerquartiere / -lebensraum Dachböden, Spaltenverstecke am und im Haus, auch Baumhöhlen und Fledermauskästen; Wälder, auch Dorfränder, strukturreiche Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, Offenland Bevorzugte (Vegetations-) Struktur in Jagdgebieten Strauch- und krautvegetationsarme Buchenhallenwälder Wochenstuben großvolumige Dachböden von Kirchen, Schlössern und öffentl. Gebäuden., selten auch Spaltenquartiere am Haus	keine geeigneten Lebensstätten im Planungsraum vorhanden. → Art nicht zu erwarten
Großer Abendsegler <i>(Nyctalus noctula)</i>	I	•	•	Anh. IV	Winterquartiere großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken. Sommerquartiere / -lebensraum vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften Bevorzugte (Vegetations-) Struktur in Jagdgebieten offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen, jagen 10-50 m über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich, Jagdgebiete	keine geeigneten Lebensstätten im Planungsraum vorhanden; Planungsraum als Teil des Nahrungshabitats möglich; → aufgrund Nachtaktivität und ausreichend Ausweichmöglichkeiten keine Beeinträchtigungen zu erwarten



Art	Rote Liste NRW (1999)	beson. gesch.	streng. gesch.	FFH-RL V-RL	Habitatanforderungen (nach Informationssystem der LANUV, Geschützte Arten in NRW, 2008)	Einschätzung / Vorkommen im Planungsraum
					können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein. Wochenstuben in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen, in NRW sind Wochenstuben noch eine Ausnahmerecheinung, ab Mitte Juni werden die Jungen geboren, mehrere Quartiere im Verbund werden regelmäßig gewechselt, auf großes Quartierangebot angewiesen	
Vögel						
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	3	•			Lebensraum gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener in Getreidefeldern Bruthabitat wie Lebensraum, Nest in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiege)	keine geeigneten Lebensstätten im Planungsraum vorhanden. → Art nicht zu erwarten
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	V	•	•		Lebensraum Kulturlandschaften mit Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen Bruthabitat Waldinseln ab 1-2 ha, meist Wälder mit altem Baumbestand vorzugsweise mit freier Anflugschneise; Horst in 14-28 m Höhe	aufgrund der Nähe zur A 33 keine existenziellen Lebensstätten zu erwarten, Effektdistanzen an Straßen bis 200 m (GARNIEL ET AL. 2007) → Art nicht zu erwarten
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	3S	•	•		Lebensraum Wie Bruthabitat, überwintert v.a. auf Grünland Bruthabitat auf flachen, weithin offenen, baumarmen und wenig	aufgrund der Nähe zur A 33 keine existenziellen Lebensstätten zu erwarten, Effektdistanzen an Straßen bis 400 m (GARNIEL ET AL. 2007)



Art	Rote Liste NRW (1999)	beson. gesch.	streng. gesch.	FFH-RL V-RL	Habitatanforderungen (nach Informationssystem der LANUV, Geschützte Arten in NRW, 2008)	Einschätzung / Vorkommen im Planungsraum
					strukturierten Flächen mit fehlender oder kurzer Vegetation, wie z.B. Feuchtwiesen, Hoch- und Niedermoore, Heiden, auch in Ackerräumen	→ Art nicht zu erwarten
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	*	•	•		Lebensraum nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden Bruthabitat Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze, Baumgruppen und Einzelbäume, Horst in 10-20 ^m	aufgrund der Nähe zur A 33 keine existenziellen Lebensstätten zu erwarten, Effektdistanzen an Straßen bis 200 m (GARNIEL ET AL. 2007); Planungsraum als Teil des Nahrungshabitats möglich; → aufgrund ausreichend Ausweichmöglichkeiten keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Mehlschwalbe (<i>Dendrocopos medius</i>)	3S	•			Winterlebensraum Afrika Sommerlebensraum insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze Bruthabitat menschliche Siedlungsbereiche als Koloniebrüter, frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten, Lehmester werden an Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht, auch an Industriegebäuden und technischen Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren), für Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt	keine geeigneten Lebensstätten im Planungsraum vorhanden; Planungsraum als Teil des Nahrungshabitats möglich; → aufgrund ausreichend Ausweichmöglichkeiten keine Beeinträchtigungen zu erwarten



Art	Rote Liste NRW (1999)	beson. gesch.	streng. gesch.	FFH-RL V-RL	Habitatanforderungen (nach Informationssystem der LANUV, Geschützte Arten in NRW, 2008)	Einschätzung / Vorkommen im Planungsraum
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	3S	•			<p>Winterlebensraum Afrika, südlich der Sahara</p> <p>Sommerlebensraum extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft, fehlt in typischen Großstadtlandschaften.</p> <p>Bruthabitat Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) gebaut.</p>	keine geeigneten Lebensstätten im Planungsraum vorhanden. → Art nicht zu erwarten
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	2S	•			<p>Lebensraum offene oft auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege zur Aufnahme der Magensteine</p> <p>Bruthabitat wie Lebensraum, Nest am Boden in flachen Mulden</p>	aufgrund der Nähe zur A 33 keine existenziellen Lebensstätten zu erwarten, Effektdistanzen an Straßen bis 400 m (GARNIEL ET AL. 2007), keine geeigneten Habitate im Planungsraum → Art nicht zu erwarten
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	3S	•	•	Anh. I	<p>Winterlebensraum u. a. SW Europa und Mittelmeerraum</p> <p>Sommerlebensraum halboffene bis offene Landschaften, Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Reviere können eine Größe von 1-15 km² haben</p> <p>Bruthabitat eng an Röhrichtbestände gebunden, Brutplätze liegen in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flußauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln (0,5-1 ha und größer), Nest wird im dichten Röhricht über Wasser angelegt, brüten</p>	aufgrund der Nähe zur A 33 keine existenziellen Lebensstätten zu erwarten, Effektdistanzen an Straßen bis 400 m (GARNIEL ET AL. 2007), keine geeigneten Habitate im Planungsraum → Art nicht zu erwarten



Art	Rote Liste NRW (1999)	beson. gesch.	streng. gesch.	FFH-RL V-RL	Habitatanforderungen (nach Informationssystem der LANUV, Geschützte Arten in NRW, 2008)	Einschätzung / Vorkommen im Planungsraum
					seltener auch auf Ackerflächen	
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	3	•	•	Anh. I	<p>Winterlebensraum Südwesteuropa (v.a. Spanien), Wanderphasen Februar-März und September-November</p> <p>Sommerlebensraum halboffene Kulturlandschaften (Acker- und Grünland mit eingestreuten Feldgehölzen und Wäldern)</p> <p>Bruthabitat Horst hoch in Bäumen lichter Bestände (v.a. alte Buchen und Eichen), z.T. in alten Nestern</p>	aufgrund der Nähe zur A 33 keine existenziellen Lebensstätten zu erwarten, Effektdistanzen an Straßen bis 200 m (GARNIEL ET AL. 2007); Planungsraum als Teil des Nahrungshabitats möglich; → aufgrund ausreichend Ausweichmöglichkeiten keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	*S	•	•	Anh. I	<p>Lebensraum in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen, Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen, geeignete Lebensräume dürfen im Winter nur für wenige Tage durch lang anhaltende Schneelagen bedeckt werden Ein Jagdrevier kann ca. 100 ha groß sein</p> <p>Bruthabitat Nistplatz und Tagesruhesitz sind störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme), bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.</p>	keine geeigneten Lebensstätten im Planungsraum vorhanden; Planungsraum als Teil des Nahrungshabitats möglich; → aufgrund ausreichend Ausweichmöglichkeiten keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	*	•	•		<p>Lebensraum abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften, bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch</p>	aufgrund der Nähe zur A 33 keine existenziellen Lebensstätten zu erwarten, Effektdistanzen an Straßen bis 200 m (GARNIEL ET AL. 2007),



Art	Rote Liste NRW (1999)	beson. gesch.	streng. gesch.	FFH-RL V-RL	Habitatanforderungen (nach Informationssystem der LANUV, Geschützte Arten in NRW, 2008)	Einschätzung / Vorkommen im Planungsraum
					Bruthabitat meist in Nadelholzbeständen, v.a. dichte Fichtenparzellen mit ausreichend Deckung und freier Anflugmöglichkeit; Nest in 4-18 ^m Höhe	keine geeigneten Habitate im Planungsraum → Art nicht zu erwarten
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	3S	•	•		Lebensraum offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit vielen Höhlen, kurzrassige Viehweiden und Streuobstgärten Bruthabitat ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5-50 ha erreichen, als Brutplatz dienen Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen, gerne werden auch Nistkästen angenommen	aufgrund der Nähe zur A 33 keine existenziellen Lebensstätten zu erwarten, Effektdistanzen an Straßen bis 400 m (GARNIEL ET AL. 2007), keine geeigneten Habitate im Planungsraum → Art nicht zu erwarten
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	VS	•	•		Lebensraum in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen, meidet geschlossene Waldgebiete; Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen, in optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5-2,5 km ² Bruthabitat Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), alte Krähenester in Bäumen, auch in Nistkästen	keine geeigneten Lebensstätten im Planungsraum vorhanden; Planungsraum als Teil des Nahrungshabitats möglich; → aufgrund ausreichend Ausweichmöglichkeiten keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	2	•	•		Winterlebensraum Savannenzone südlich der Sahara Sommerlebensraum offene bis halboffene Parklandschaften mit Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen, Ackerflächen, Grünländern	aufgrund der Nähe zur A 33 keine existenziellen Lebensstätten zu erwarten, Effektdistanzen an Straßen bis 500 m (GARNIEL ET AL. 2007),



Art	Rote Liste NRW (1999)	beson. gesch.	streng. gesch.	FFH-RL V-RL	Habitatanforderungen (nach Informationssystem der LANUV, Geschützte Arten in NRW, 2008)	Einschätzung / Vorkommen im Planungsraum
					und/oder Brachen, im Siedlungsbereich selten Bruthabitat meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, gebüschreichen Waldrändern oder lichten Laub- und Mischwäldern; Nest in Sträuchern oder Bäumen in 1-5m Höhe	keine geeigneten Habitate im Planungsraum → Art nicht zu erwarten
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	2S	•			Rast-/Winterlebensraum Nordafrika bis zur arabischen Halbinsel Lebensraum Ackerbrachen, Getreidefelder, Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten, tiefgründige Böden werden bevorzugt, wichtig sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme der Magensteine	keine geeigneten Lebensstätten im Planungsraum vorhanden. → Art nicht zu erwarten
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	1S	•	•	Anh. I	Winterlebensraum tropisches und Süd-Ostafrika, v.a. in Feuchtgebieten, Feuchtsavannen Sommerlebensraum Offenes staunasses bis feuchtes Gelände (Wiesen, Seggenbestände), auch Äcker mit Luzerne und Raps Bruthabitat grünlandgeprägte Auenbereiche, Feuchtwiesen und – brachen, auch Ackerflächen	keine geeigneten Lebensstätten im Planungsraum vorhanden. → Art nicht zu erwarten
Wiesenieper (<i>Anthus pratensis</i>)	2S	•		Art. 4 (2)	Lebensraum offene baum- und straucharme feuchte Fläche mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher) Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein bevorzugt werden extensiv genutzte frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore, auch	aufgrund der Nähe zur A 33 keine existenziellen Lebensstätten zu erwarten, Effektdistanzen an Straßen bis 200 m (GARNIEL ET AL. 2007), keine geeigneten Habitate im Planungsraum



Art	Rote Liste NRW (1999)	beson. gesch.	streng. gesch.	FFH-RL V-RL	Habitatanforderungen (nach Informationssystem der LANUV, Geschützte Arten in NRW, 2008)	Einschätzung / Vorkommen im Planungsraum
					Kahlschläge, Windwurfflächen und Brachen Bruthabitat Nest wird am Boden oft an Graben- und Wegrändern angelegt, Brutrevier zwischen 0,2-2 (max. 7) ha groß	→ Art nicht zu erwarten
Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)	1S	•	•	Anh. I	Winterlebensraum Afrika, südlich der Sahara (v. a. offene Landschaften) Sommerlebensraum offene gehölzarme Agrarlandschaften mit Getreideanbau, in Norddeutschland auch in Grünlandgebieten Bruthabitat s. Lebensraum, meist in Wintergetreidefeldern, Bodenbrüter (v. a. Getreide, Grünland, Brachen)	In den Rankinglisten des Gutachtens „Vögel und Verkehrslärm“ (GARNIEL ET AL. 2007) deutliche Auswirkungen von Verkehrslärm ersichtlich. Aufgrund der direkten Nähe zur A 33 daher im Planungsraum nicht zu erwarten, Planungsraum als Teil des Nahrungshabitats möglich → aufgrund ausreichend Ausweichmöglichkeiten keine Beeinträchtigungen zu erwarten

Rote Liste Status: R = durch extreme Seltenheit gefährdet
 1 = vom Aussterben bedroht
 2 = stark gefährdet
 3 = gefährdet
 V = Vorwarnliste
 * = nicht gefährdet
 I = gefährdete wandernde Tierart
 N = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen
 S = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen (RL 2009)

Auf Grundlage der Habitatanforderungen und der vorhandenen Verhältnisse im Planungsraum wurde in Tab. 1 eine Einschätzung zum Vorkommen der potenziell möglichen planungsrelevanten Arten (LANUV 2011) vorgenommen.

Daraus geht hervor, dass für keine der zu betrachtenden Arten im Planungsraum existenzielle Vorkommen oder Habitate zu erwarten sind. Eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung wird daher im Bezug auf die 3. Änderung des B-Plans W 223 „Mönkeloh-Süd“ für keine planungsrelevante Art erforderlich.

1.4 Zusammenfassung

Im vorliegenden Gutachten wurde eine artenschutzrechtliche Betrachtung für die 3. Änderung des Bebauungsplans W 223 „Gewerbegebiet Mönkeloh“ vorgenommen. Hierbei wurden, in Abstimmung mit dem Amt für Umweltschutz und Grünflächen der Stadt Paderborn, nur die geplanten baulichen Veränderungen betrachtet und die planungsrelevanten Arten über die Messtischblattauswertung auf der Internetseite der LANUV, mit Auswahl der entsprechenden Lebensraumtypen, ermittelt. Über die Habitaterfordernisse der ermittelten Arten und z. T. deren Empfindlichkeit gegenüber Verkehrslärm konnte abgeleitet werden, dass ein Vorkommen der ermittelten planungsrelevanten Arten im Planungsraum nicht zu erwarten ist.

Somit ist auch **die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.**

Höxter, Mai 2011

Dipl.-Ing. Bernd Schackers
Landschaftsarchitekt (AK NW)

- Projektleitung -

2 LITERATUR / QUELLEN

GARNIEL ET AL. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna, Schlussbericht Nov. 2007 – FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, Bonn, Kiel, 273 S.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen, LÖBF-Mitteilungen 1/05, Hrsg. Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW (LÖBF), Recklinghausen, S. 12-15.

KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Vorkommen, Erhaltungsstand, Gefährdungen, Maßnahmen, Hrsg. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV), Düsseldorf, S.19-23.

LANUV (2011): Internetabruf der Planungsrelevanten Arten für das MTB 4318 „Borchen“, <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4318> [Stand: 18.05.2011]

MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Handlungsempfehlung zum

TRAUTNER ET AL. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Books on Demand GmbH, Norderstedt, 234 S.